

Satzung des Landesverbandes NRW e.V.

im

Verband Deutscher KonzertChöre e.V.

§ I Name, Sitz, und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. im Verband Deutscher KonzertChöre e.V.“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er umfasst das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Landesverband ist eine gemeinnützige Einrichtung von Chören. Sein Zweck ist die Pflege wertvoller Chormusik mit besonderer Förderung des zeitgenössischen Chorschaffens in Aufführungen von künstlerischem Anspruch.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, insbesondere durch
 - Chormusiktage und Konzerte
 - Beratung der Mitgliedschöre in künstlerischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen
 - Seminare zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch für Dirigenten und Chorvorstände
 - Studienwochenenden für Chöre
 - Vorsingetage für Solistennachwuchs
 - Vergabe und Finanzierung von Kompositionsaufträgen
 - Herausgabe von Verbandsnachrichten
4. Der Landesverband vertritt die Interessen der Mitgliedschöre gegenüber dem Land, den Kommunen und allen anderen öffentlichen und privaten Stellen.
5. Er ist Mitglied des Landesmusikrates und der Landesvereinigung der Laienmusikverbände. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.
6. Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes, die nicht satzungsmäßigen Zwecken dienen.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Landesverbandes nicht mehr als ihre etwa geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück.
7. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurück erstattet.
8. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ II Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

1. Durch den Beitritt eines im Lande Nordrhein-Westfalen ansässigen Chores zum Bundesverband erwirbt dieser gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband Nordrhein-Westfalen.
2. Außerdem können natürliche und juristische Personen, die Anteil an den chorpflegerischen und künstlerischen Zielen des Landesverbandes nehmen, fördernde Mitglieder werden.
3. Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Landesverband an den Bundesverband zu richten.
4. Der Bundesverband entscheidet über die Aufnahme. Der Landesverband kann eine Stellungnahme zu dem Aufnahmegesuch abgeben.

5. Er kann dem Bundesverband Mitglieder zum Ausschluss vorschlagen, die den satzungsgemäßen Zielen des Landesverbandes zuwider handeln.
6. Der Austritt aus dem Landesverband ist nur durch Austrittserklärung gegenüber dem Bundesverband möglich. Er muss dem Bundesverband gegenüber bis spätestens zum 30. 09. zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband endet auch die Mitgliedschaft im Landesverband.

§ III Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

1. der Vorstand
2. der Landesverbandstag

§ IV Vorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/in

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
 - b) dem Beirat

Dieser besteht aus bis zehn Mitgliedern, unter denen ein Dirigent eines Mitgliedschores sein muss, sofern der Vorsitzende nicht selber Chorleiter ist.
2. Der Vorstand wird vom Landesverbandstag jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Wahlabschnittes aus, kann sich der Vorstand bis zum nächsten Landesverbandstag durch Zuwahl ergänzen. Dieser nimmt dann die Ersatzwahl vor.
4. Der/die Geschäftsführer/in besorgt die laufenden Geschäfte und führt die Kasse. Er/sie ist verpflichtet, die/den Vorsitzenden über alle Vorgänge auf dem Laufenden zu halten.
5. Der Gesamtvorstand kann einzelnen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der jeweiligen Ehrenamtspauschale zahlen

§ V Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber alle vier Jahre einzuberufen. Außerordentliche Landesverbandstage sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder des Landesverbandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.
2. Die Einberufung hat schriftlich oder auf elektronischem Wege an alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen, wobei Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben sind. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vor dem Landesverbandstag schriftlich vorliegen. Der Landesverbandstag entscheidet über deren Behandlung.
3. Zum Landesverbandstag bestimmt jedes Mitglied einen Vertreter. Schriftliche Stimmübertragung auf einen anderen Mitgliedschor oder ein Mitglied des Vorstandes sind zulässig.
4. Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Vertreter für mindestens zehn Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind.
5. Dem Landesverband obliegt

- a. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- b. die Wahl des Vorstandes
- c. die Entlastung des Vorstandes
- d. die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f. die Bestimmung eines Mitglieds des Vorstandes im Vorstand des Bundesverbandes
- g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes

6. Der Landesverband fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der durch stimmberechtigte Vertreter anwesende Mitglieder. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landesverbandes. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesverbandes in Übereinstimmung mit dem Bundesverband beschlossen werden.

7. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ VI Beitrag

Der Beitrag ist ein Teil des Beitrags, den der Bundesverband in Übereinstimmung mit den Landesverbänden festsetzt.

§ VII Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ VIII Übertragung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die Bareinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verband Deutscher KonzertChöre e.V. Neuss mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde vom Landesverbandstag am 18.06.2005 einstimmig verabschiedet.
Die Satzungsänderung wurde vom ordentlichen Landesverbandstag am 13.04.2013 beschlossen.